

Bekanntmachung

über die Genehmigung und Auslegung der Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Rattiszell hat am 09.11.2023, die Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt.

Der ~~Flächennutzungsplan~~ – Die Änderung – ~~Ergänzung~~ des Flächennutzungsplanes – ¹⁾ ist vom Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 15.12.2023 , Az.: 23-610 - genehmigt worden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes mittels Deckblatt Nr. 19 liegt samt Erläuterungsbericht ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Stallwang, Straubinger Str. 18, 94375 Stallwang, Zimmer Nr. 1 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden. Zugleich werden die Unterlagen auf der gemeindlichen Homepage unter **www.rattiszell.de - Bauleitplanung** veröffentlicht.

Gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wird die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bekanntmachung der Genehmigung wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Flächennutzungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Genehmigungsaufgaben und Hinweise liegen nicht vor.

Ortsüblich bekanntgemacht durch _____

Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde
Stallwang

am 09.01.2024 _____

Abgenommen am _____

Stallwang, _____

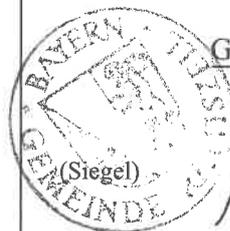
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

Rattiszell, 09.01.2024

Ort, Tag

Gemeinde Rattiszell



Reiner, 1. Bürgermeister